

Satzung der Stadt Brunsbüttel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Beamtenviertel und angrenzende Straßen“ in Brunsbüttel gemäß § 142 BauGB

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003, letzte berücksichtigte Änderung: § 76 geändert (Ges. v. 04.01.2018, GVOBl. S. 6) und des § 142 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), hat die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel in ihrer Sitzung am 30.05.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend gemäß Lageplan gekennzeichneten Gebiet der Stadt Brunsbüttel liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und teilweise umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 42,78 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Beamtenviertel und angrenzende Straßen“

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:2.000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt. In der Anlage 2 sind die betroffenen Flurstücke abschließend aufgelistet.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme in dem Geltungsbereich dieser Sanierungssatzung wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt (umfassendes Verfahren).

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 144 / 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Befristung

Die Frist zur Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird auf 15 Jahre festgelegt. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist

durchgeführt werden, so kann sie durch Beschluss der Ratsversammlung verlängert werden.

§ 5

Inkrafttreten der Sanierungssatzung, Sanierungsvermerk

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs.1 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchung nach § 141 BauGB für das Untersuchungsgebiet wird mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Sanierungssatzung für das abgegrenzte Sanierungsgebiet „Beamtenviertel und angrenzende Straßen“ aufgehoben. Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 143 Abs.2 BauGB dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen, sowie eine Aufstellung der von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke, zur Eintragung eines Sanierungsvermerks vorzulegen.

Ausgefertigt:

Brunsbüttel, den __16.07.2018_____



**Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister**

Peter Hollmann
**In Vertretung
Peter Hollmann
Erster Stadtrat**